

# ZH\_OBERGERICHT PQ200055 vom 9. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ200055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200055)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ200055 du 9 novembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ200055 del 9 novembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) ist die Mutter von B.\_\_\_\_\_, geboren am 11.11.2012. Im Frühling 2018 entzog die KESB Stadt Zürich (nachfolgend KESB) der Beschwerdeführerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Tochter, brachte B.\_\_\_\_\_ vorsorglich verdeckt (ohne Wissen der Beschwerdeführerin) im Kinderheim C.\_\_\_\_\_ unter und untersagte der Beschwerdeführerin jegliche Kontakte zum Kind. Überdies wurde für die Tochter eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet und die elterliche Sorge der Beschwerdeführerin hinsichtlich der dem Beistand übertragenen Aufgaben eingeschränkt (KESB act. 130). Die dagegen von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde wies der Bezirksrat Zürich am 14. Juni 2018 ab (KESB act. 208). Im daraufhin von ihr angestrebten zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren bestätigte die Kammer mit Urteil vom 16. Juli 2018 die Fremdplatzierung, sah aber ein reduziertes begleitetes Besuchsrecht der Beschwerdeführerin vor (KESB act. 216).

### E. 1.1

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und den ergänzenden kantonalen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und, sofern auch

- 4 - hier keine Regelung getroffen wird, die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) subsidiär (Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG).

### E. 1.2

Mit der Beschwerde gemäss §§ 64 ff. EG KESR i.V.m. Art. 450 ff. ZGB kann neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Sowohl für das Verfahren vor der KESB wie auch vor den Beschwerdeinstanzen gilt die umfassende Untersuchungsmaxime und das Gericht ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Offizialmaxime; Art. 446 ZGB und § 65 EG KESR; BGer 5A\_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2). Von der Beschwerde führenden Partei ist jedoch darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und aufzeigen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt

unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, § 65 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 und BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 2.

## **E. 2**

Im Frühjahr 2019 verlangte die Beschwerdeführerin bei der KESB die Aufhebung der Fremdplatzierung. Diese wies den Antrag auf Wiederherstellung des Aufenthaltsbestimmungsrechts über die Tochter mit Beschluss vom 27. Juni 2019 ab. Die von der Beschwerdeführerin dagegen ergriffenen Beschwerden wurden vom Bezirksrat sowie der Kammer abgewiesen (vgl. zum Ganzen: Urteil der Kammer vom 13. Mai 2020; KESB act. 326).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführerin lief die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen den Entscheid des Bezirksrats bis 22. Oktober 2020. Innert dieser Frist ging zunächst das vom Bezirksrat an die Kammer überwiesene und mit Anmerkungen versehene Exemplar des angefochtenen Beschlusses ein (act. 3). Danach trafen die zweite und dritte Sendung der Beschwerdeführerin, letztere am 8. Oktober 2020, fristgerecht ein (act. 14 und 15). Demnach hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig (mit drei verschiedenen Eingaben) Beschwerde bei der Kammer erhoben.

### **E. 2.2**

Alle drei Eingaben sind von Hand geschrieben und teilweise optisch etwas schwierig zu entziffern, teilweise inhaltlich etwas unklar. Die erste Zuschrift enthält lediglich die Bemerkung "null void". Formelle Anträge, welche Ziffer des angefoch-

- 5 - tenen Beschlusses wie abgeändert werden soll, lassen sich keiner Eingabe entnehmen. Insbesondere aufgrund des Vermerks "null void" (ungültig), und der in der ersten und dritten Eingabe über die Seiten des Beschlusses bzw. des Beschwerdeobjekts querverlaufenden roten Striche kommt allerdings klar zum Ausdruck, dass die Beschwerdeführerin sinngemäss mit dem gesamten Inhalt des Beschlusses und insbesondere mit der Umplatzierung ihrer Tochter vom C.\_\_\_\_\_ in die Pflegefamilie D.\_\_\_\_\_/E.\_\_\_\_\_ nicht einverstanden sein dürfte. Damit lautet der gemeinsame Antrag ihrer Eingaben sinngemäss auf vollumfängliche Aufhebung des Beschlusses des Bezirksrats. 3.

## **E. 3**

Am 17. Juli 2020 ordnete die KESB auf Antrag des Beistandes per 17. Juli 2020 die Umplatzierung von B.\_\_\_\_\_ in die Pflegefamilie von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ an, und bestimmte, dass das Kind von dort ohne vorgängige Zustimmung der KESB weder weggenommen werden noch selbst austreten dürfe. Der Beistand wurde mit der Anordnung der Umplatzierung beauftragt und die Kosten wurden der Beschwerdeführerin auferlegt, jedoch zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen auf die Amtskasse genommen (BR act. 1/1 = KESB act. 357).

- 3 -

### **E. 3.1**

Die KESB erwog in ihrem Beschluss vom 17. Juli 2020, die Pflegefamilie D.\_\_\_\_\_/E.\_\_\_\_\_ sei geeignet, für B.\_\_\_\_\_ entsprechend deren Bedürfnisse zu sorgen. Frau D.\_\_\_\_\_ kenne das Kind bereits, weil sie im Kinderheim C.\_\_\_\_\_ als Nachtwache arbeite.

Sie beabsichtige, diese Stelle aufzugeben und als gelernte Fachfrau Kinderbetreuung zu Hause Tageskinder zu betreuen. Herr E.\_\_\_\_\_ absolviere derzeit eine Zweitausbildung als Pflegefachmann. Die Familie habe zwei eigene Kinder, die nur wenig jünger als B.\_\_\_\_\_ seien und mit denen sie sich schon gut verstehe. Die Familie wohne in einem geräumigen Haus auf dem Lande mit Haustieren. B.\_\_\_\_\_ sei einige Male auf Besuch gewesen und freue sich sehr auf die Umplatzierung. Demgegenüber lehne die Mutter diese ab und wehre sich noch immer gegen die Kindswegnahme. Der C.\_\_\_\_\_ sei ein Heim für Kleinkinder. B.\_\_\_\_\_ sei überdurchschnittlich intelligent und mit ihren acht Jahren zu alt für das Heim. Die Mutter habe die Tochter im C.\_\_\_\_\_ nie besucht und auch die beiden älteren Halbbrüdern würden nur spärlichen telefonischen Kontakt mit dem Mädchen pflegen. Insgesamt könnten die Bedürfnisse des Kindes in der Pflegefamilie besser erfüllt werden, weshalb die Umplatzierung aufgrund veränderter Verhältnisse dem Kindeswohl entspreche (BR act. 1/1 = KESB act. 293).

### **E. 3.2**

Der Bezirksrat führte im Wesentlichen aus, B.\_\_\_\_\_ befinde sich seit Sommer 2020 in der Pflegefamilie D.\_\_\_\_\_/E.\_\_\_\_\_ in F.\_\_\_\_\_ ZH. Die Platzierung entspreche dem Wohl und dem Wunsch des Kindes. Die Beschwerdeführerin verlange mit der Beschwerde die Rückplatzierung zu ihr bzw. die Aufhebung der

- 6 - Fremdplatzierung. Dies sei aber nicht Gegenstand des laufenden Beschwerdeverfahrens. Auf die Beschwerde sei somit nicht einzutreten (act. 8). 4.

### **E. 4**

Mit Beschwerde gegen diesen Entscheid gelangte die Beschwerdeführerin an den Bezirksrat (BR act. 1). Dieser trat mit Beschluss vom 17. September 2020 auf das Rechtsmittel nicht ein und auferlegte ihr die Kosten des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens (BR act. 8 = act. 8, nachfolgend zitiert als act. 8).

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin rügt zusammengefasst, das Kind sei von der Polizei "gekidnappt" worden, die KESB habe die Beschwerdeführerin verbal angegriffen sowie Lügen über sie verbreitet; sie und ihre Kinder würden diskriminiert. Sie pocht auf ihre "unalienable rights" und möchte das Kind zurück in ihre Obhut (act. 14 und 15). Auch im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren wehrt sie sich damit scheinbar vor allem gegen die Fremdplatzierung ihrer Tochter. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts bildete bereits zweimal Gegenstand nunmehr abgeschlossener (Beschwerde-)Verfahren. Wie der Bezirksrat zutreffend erwog, kann die Fremdplatzierung im vorliegenden Rechtsmittelverfahren, in welchem es thematisch nur um die Umplatzierung des Kindes gehen kann, nicht überprüft werden. Soweit die Beschwerdeführerin im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren deshalb wiederum den Entzug ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts über die Tochter beanstandet, ist auf ihre Rügen nicht einzutreten.

#### **E. 4.2**

Die Verzweiflung und persönliche Unzufriedenheit der Beschwerdeführerin mit den Behörden wegen der Fremdplatzierung der Tochter mögen durchaus nachvollziehbar sein. Mit ihren Vorwürfen bringt sie allerdings keine konkreten Gründe vor, weshalb die Umplatzierung vom Kinderheim C.\_\_\_\_\_ in die Pflegefamilie D.\_\_\_\_\_/E.\_\_\_\_\_ nicht im Interesse von B.\_\_\_\_\_ liegen soll. Auch setzt sie sich mit den Erwägungen der KESB zur

Umplatzierung nicht auseinander. Deren Ausführungen sind schlüssig und scheinen sachgerecht. Offensichtliche Ungereimtheiten oder Fehleinschätzungen sind nicht erkennbar. Es wäre deshalb an der Beschwerdeführerin darzulegen, welche Überlegungen der KESB aus ihrer Sicht falsch sein sollen. Schliesslich geht sie auch auf die Ausführungen des Bezirksrats, die sich im Wesentlichen auf die Frage des Verfahrensgegenstands beschränken, nicht ein. Damit fehlt es aber an einer rechtsgenügenden Begründung ihrer Beschwerde. 5.

#### **E. 5**

Am 29. September 2020 übersandte der Bezirksrat der Kammer seinen der Beschwerdeführerin zugestellten Beschluss, welche diesen mit dem handschriftlichen Vermerk "null void" versehen und unter Beilage der Rechnung an ihn zurückgeschickt hatte (act. 2 bis 4). Die Kammer nahm die Eingabe als Beschwerde entgegen und wies die Beschwerdeführerin mit Brief vom 1. Oktober 2020 darauf hin, dass sie ihr Rechtsmittel bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 22. Oktober 2020 noch begründen müsse (act. 11). Daraufhin gingen zwei handschriftliche Eingaben der Beschwerdeführerin bei der Kammer ein (act. 14 und 15). Da eine der Eingaben (act. 14) zugleich einen bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich hängigen Prozess betraf, wurde das Original der Eingabe zuständigkeitshalber an die Strafkammer überwiesen und eine Kopie zu den Akten dieses Verfahrens genommen.

#### **E. 6**

Das Verfahren ist spruchreif. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, so dass auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz zu verzichten ist (Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR in Verbindung mit §§ 1 lit. d und 66 Abs. 1 EG KESR). Die Akten des Bezirksrats (act. 9/1-10, zitiert als BR act.) sowie der KESB (act. 10/1-357, zitiert als KESB act.) wurden beigezogen. II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.